

# Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Skelett – Aktuelle Situation

Die Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie erhalten keine Genehmigung zur Röntgendiagnostik

Die Röntgendiagnostik ist nicht Inhalt der Weiterbildung für den Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, wie es bei dem „alten“ Facharzt für Orthopädie war.

Die Röntgendiagnostik wurde nicht mehr in den Inhalt der Weiterbildung aufgenommen, weil einige orthopädisch/unfallchirurgische Kliniken mit zentralen Röntgenabteilungen diese Weiterbildung selber nicht (mehr) vermitteln können.

Um aber die KV-Genehmigung für die Röntgendiagnostik zu erhalten ist der Nachweis (Weiterbildungszeugnis) über die Weiterbildung in der Röntgendiagnostik erforderlich.

(Siehe Antrag für die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Radiologie nach §5 der Vereinbarung über die Qualifikations-Voraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie (Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie))

## Nachweis(Weiterbildungszeugnis)über die Weiterbildung in der Röntgendiagnostik:

Diesen Nachweis erhält man mit:

- dem alten Facharzt für Orthopädie. Hier ist die Röntgendiagnostik noch Inhalt der Weiterbildung. Diese Option wird aber enden und gilt allerdings ausschließlich für diejenigen, die ihre Weiterbildung in Orthopädie vor dem in Kraft treten der „neuen“ Weiterbildungsordnung begonnen haben. Der Zeitpunkt des in Kraft Treten variiert je nach Landesärztekammer.
- der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik

Schließlich gibt es als weiteren Weg zur Genehmigung die Regelung des § 5 Abs. 3 der „Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie“ mit der Möglichkeit des Kolloquiums bei der KV. Dies stellt bei einer Weiterbildung „ohne Röntgen“ oft den einzig möglichen Weg dar.

Die **Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik** kann der Interessent absolvieren bei

- einem Facharzt für diagnostische Radiologie mit einer Weiterbildungsbezugnis für die diagnostische Radiologie, der auch die Inhalte der Weiterbildung vermitteln kann. Aus praktischen Gründen kann es so sein, dass dann die 18 Monate Weiterbildung nach einer Facharztweiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden. Außerdem erscheint diese Variante unrealistisch, da Radiologen sei es aus organisatorischen oder anderen Gründen einen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie in ihrer Abteilung nicht aufnehmen werden.
- einem Orthopäden/Unfallchirurgen mit der Weiterbildungsbezugnis für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik. Hier können die gesamten 18 Monate während einer Facharztweiterbildung zum Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie abgeleistet werden.
- oder nach **§ 10 Anrechnung gleichwertiger Weiterbildung (WBO)**. Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung an den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz erfüllt sind. Das bedeutet z.B. bei einem

Weiterbilder, der nicht die Weiterbildungsbezugnis für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Skelett hat, aber eine eigene Röntgenabteilung hat und die Inhalte der Weiterbildung vermitteln kann. Es findet aber immer eine Prüfung des Einzelfalles statt. Die gleichwertige Weiterbildung stellt die Ausnahme dar und steht nicht „gleichberechtigt“ neben dem Weiterbildungsbezugnis, wie er in Abschnitt C (WBO) vorgeschrieben ist.

Anträge nach **§ 20 Allgemeine Übergangsbestimmungen (WBO)** können nicht mehr gestellt werden, da diese Anträge innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zu stellen gewesen wären.

## Orthopäden/Unfallchirurgen, die Weiterbildungsbezugnis für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Skelett sind:

Beispiele aus den einzelnen Landesärztekammern (Stand 7.7.2008):

Die spärlichen **Zahlen der Weiterbildungsbezugnis** für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik sind:

In Baden-Württemberg 2 mit 18 Monaten, in Bayern einer mit 18 Monaten, in Bremen einer mit 18 Monaten, in Nordrhein einer mit 18 Monaten, in Berlin einer mit 6 und einer mit 12 Monaten, in Brandenburg keiner, in Hessen keiner, in Sachsen keiner, in Schleswig-Holstein keiner, in Westfalen-Lippe keiner, etc.

Die Anträge für eine Weiterbildungsbezugnis werden derzeit in der Regel Radiologen (Fachberater) vorgelegt, die dann über Anträge von Orthopäden/Unfallchirurgen entscheiden.

## Prüfung bei den Landesärztekammern für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik:

Die Zusatzweiterbildung Röntgendiagnostik wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Nur z.B. im Bereich der Landesärztekammern Hessen und Berlin konnte diese Zusatzbezeichnung im Rahmen der Übergangsbestimmungen ohne Prüfung erhalten werden.

## Praxis

In bisherigen Prüfungen war es in der Regel so, dass nur Radiologen als Prüfer auftraten.

Sinnvoll ist es natürlich, daß die Prüfer wie auch die Fachberater (siehe oben) ausschließlich Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie mit der Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik sind.

Übrigens müssen auch „alte“ Orthopäden, die ja eine Weiterbildung in der Röntgendiagnostik nachgewiesen und mit einer Prüfung abgeschlossen haben, als Prüfer über die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik verfügen (siehe §13 Abs. 2 WBO-By).

Insgesamt ist die aktuelle Weiterbildungs-Situation aus medizinischer Sicht außerordentlich unerfreulich. Welchen Sinn macht es, wenn in der ambulanten Versorgung der Orthopäde/Unfallchirurg z.B. einen Patienten mit der Fragestellung einer Malleolar-Fraktur erstmal zu einem Radiologen schicken muß.

Die Lösung des Problems liegt in der Hand der Orthopäden/Unfallchirurgen selbst. Sie müssen dafür sorgen,

- dass die Fachgesellschaften/Berufsverbände den Kammern geeignete Kolleginnen und Kollegen vorzuschlagen, die als Fachberater und Prüfer in den Landesärztekammern aktiv werden.

Außerdem sollten Orthopäden/Unfallchirurgen versuchen,

- eine eigene Röntgenabteilung zu behalten (sofern möglich) sowie die Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik zu erhalten.  
oder
- einen Weiterbildungsverbund mit einem Weiterbildungsbefugten (ob Orthopäde/Unfallchirurg mit Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung Röntgendiagnostik Skelett oder Radiologe) zu bilden.

*Dr. Axel Goldmann  
Leiter der AG Bildgebende Verfahren  
der DGOOC  
Erlangen*

Weitere Informationen finden Sie im **BVOU.NET** in der Rubrik „Röntgen aktuell“